

RS Vwgh 1997/9/17 97/12/0183

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §24 Abs2;

VwGG §34 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/14/0131 B 21. Oktober 1986 RS 1

Stammrechtssatz

Als ein dem Dienststand angehörender rechtskundiger Bediensteter des Bundes gem dem zweiten Satz des§ 24 Abs 2 VwGG ist nur ein solcher Dienstnehmer des Bundes anzusehen, der das Studium der Rechtswissenschaften vollendete und einen Dienstposten innehat, für dessen Erlangung und Vollendung dieses Studiums als Anstellungserfordernis vorgesehen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997120183.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at